

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentliche Bücherei der Samtgemeinde Gartow

Der Rat der Samtgemeinde Gartow hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

- Nr. 1 Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Gartow. Jeder Einwohner der Samtgemeinde Gartow kann die Einrichtungen der Samtgemeindebücherei benutzen. Feriengästen steht die Bücherei ebenfalls zur Verfügung.
- Nr. 2 Zur Anmeldung ist der Personalausweis und ggfl. die polizeiliche Anmeldung vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Jeder Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, bei der Anmeldung durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung einzuhalten.
- Nr. 3 Bücher, Zeitschriften und Schallplatten sind für jeden Benutzer frei zugänglich und können von ihm selbst ausgesucht werden. Das Büchereipersonal erteilt Auskunft und berät auf Wunsch bei der Auswahl der Bücher und Schallplatten.

Die ausgewählten Bücher/Schallplatten sind dem Büchereipersonal zur Registrierung und Abrechnung vorzulegen.

- Nr. 4 In den Räumen der Samtgemeindebücherei darf nicht geraucht werden. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
Taschen sind beim Betreten der Ausleihräume an der Garderobe abzustellen.

Im übrigen hat sich jeder Benutzer in den Büchereiräumen so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.

- Nr. 5 Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher, Zeitschriften und Schallplatten sowie alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse aller Leser schonend zu behandeln. Für verloren gegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Bücher/Schallplatten ist vom Benutzer, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, der gegenwärtige Neupreis des Buches/der Schallplatte zu ersetzen.
Die Bücher/Schallplatten sind Eigentum der Samtgemeinde Gartow.

- Nr. 6 Die Leihfrist beträgt 3 Wochen. Sie kann einmal auf Antrag um weitere 3 Wochen verlängert werden.
Bei Überschreiten der Leihfrist sind vom Benutzer Versäumnisgelder zu zahlen, die pro Buch/Schallplatte und Woche berechnet werden.

- Nr. 7 Die Leihgebühr pro Buch/Schallplatte und Leihfrist beträgt für

Unterhaltungs- und Sachbücher/Schallplatte
Für Jugendbücher wird keine Leihgebühr erhoben.

0,50 €

Nr. 8 Das Entgelt für den Erwerb einer Jahreskarte beträgt

für Erwachsene	9,20 €
für Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,10 €

pro Jahr.

Für die Inhaber einer Jahreskarte entfällt die Entrichtung der in § 7 festgesetzten Leihgebühr.

Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.

Nr. 9 Bei Überschreiten der Leihfrist werden folgende Versäumnisgelder erhoben:

Unterhaltungs- und Sachbücher pro Buch oder pro Schallplatte und angefangene Woche	0,50 €
Jugendbücher pro Buch und angefangene Woche	0,25 €

Nr. 10 Die erste Mahnung erfolgt 4 Wochen, die zweite Mahnung 7 Wochen und die dritte Mahnung 9 Wochen nach Ablauf der Leihfrist. Für jede Mahnung sind 2,50 € zuzüglich der bis dahin entstandenen Versäumnisgelder zu zahlen.

Werden die entliehenen Bücher/Schallplatten auch nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, kann dem Benutzer, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, der gegenwärtige Neupreis für die Wiederbeschaffung des Buches/der Schallplatte in Rechnung gestellt werden.

Nr. 11 Das Büchereipersonal übt im Auftrage der Samtgemeinde das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen die Nrn. 3, 4, 5 und 8 Satz 3 verstoßen, können vom Büchereipersonal für den Öffnungstag von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Samtgemeinde den Benutzer bis zu 1 Jahr von der Benutzung ausschließen.

Bei Ausschluß von der Benutzung wird die Jahreskarte eingezogen; eine Rückerstattung der anteiligen Jahreskartengebühr erfolgt nicht. Alle ausgeliehenen Bücher/Schallplatten sind unverzüglich zurückzugeben.

Nr. 12 Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Gartow, den 19. Dezember 2001

Samtgemeinde Gartow

(Schröder)
Samtgemeindebürgermeister